

die Aufnahme des Vorschlags in das Gesetz vielleicht dann noch etwas für sich gehabt haben würde, wenn die Regierungsvorlage über die Prüfung der Bauhandwerker so angenommen worden wäre, wie es von der zweiten Kammer geschehen ist, deren Beschlüsse zufolge diese Prüfung bloß facultativ sein soll. Allein, wenn die Prüfung der Bauhandwerker nach dem Beschlusse der ersten Kammer künftig eine zwangsweise sein soll, so wird es dann an geschickten Maurer- und Zimmermeistern auch in den Städten nicht fehlen.

Bürgermeister Hübler: Nur wenige Worte der Entgegnung. Der hochgestellte Sprecher vor mir hat es anerkannt, daß der Vorschlag der jenseitigen Kammer das ganze Princip der Innungsverfassung tief erschüttern und jedenfalls ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in dieselbe sein würde. Aus diesem Zugeständnisse darf ich den Schluß ziehen, daß, wenn von der geehrten Deputation vermittelungsweise der Vorschlag der zweiten Kammer in bloß modificirter Weise an uns gelangt ist, auch der gerügte Eingriff in die Innungsverfassung in eben dieser Weise als Folge des Vorschlages unsrer geehrten Deputation hervortreten wird. Es ist ferner auf eine Imparität hingewiesen worden, die sich dadurch herausstelle, wenn andern Handwerkern das Abliefern ihrer Arbeiten auf Bestellung in die Städte erlaubt sei, während den Maurern und Zimmerleuten dieses Recht nicht gestattet werden solle. Es hat dieser Einwand scheinbar etwas für sich, aber diese Imparität ist nicht durch das Gesetz herbeigeführt, sondern durch die Eigenthümlichkeit des Maurer- und Zimmergewerbes, welches freilich nicht gestattet, bestellte Häuser vom Dorfe in die Stadt zu senden. Die Imparität hat übrigens bisher schon bestanden, denn bisher schon war es den Dorfhandwerkern nachgelassen auf Bestellung in die Städte zu arbeiten, ohne daß die Maurer- und Zimmermeister auf dem Lande auf gleiche Begünstigung Anspruch zu machen gehabt hätten, und es ist mir keine Klage zu Ohren gekommen über eine vermeintliche Imparität, die wenigstens keine neue sein würde. Es ist sich ferner darauf bezogen worden, daß der Regierung ohnehin das Recht des Mehrens und Minderns zustehet. Ich gebe zu, daß auf die General- und Special-Innungsartikel diese Clausel Anwendung leidet, und der Regierung das Mehrer und Mindern zustehet, wenn es sich aber hier nicht um eine Modificirung der Innungsartikel, sondern darum handelt, einen Satz umzustossen, wie hier von einem, der bis jetzt als ein Grundpfeiler unsrer Gewerbeverfassung gegolten, so zweifle ich sehr, ob die Regierung sich entschließen dürfte zu Gunsten zweier einzelnen Gewerbe, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wenn endlich darauf Bezug genommen worden, daß es unrecht erscheine, vorzüglich befähigten Architekten den Zutritt in die Städte zu verweigern, so bemerke ich, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nicht von Architekten, sondern von Maurern und Zimmermeistern spricht, und daß in solchem Ausnahmefalle, von dem hier jedoch wie gedacht gar nicht die Rede ist, dadurch dem Uebelstande sehr leicht zu begegnen sein würde, daß der

vorzüglich befähigte Architekt bei einer städtischen Innung Aufnahme sucht.

Secretair v. Biedermann: Wenn aus meinem Amendement das gefolgert werden könnte, was Se. königl. Hoheit andeuteten, so würde ich bereit sein, dasselbe sofort zurückzunehmen. Das habe ich aber nicht geglaubt, und um so weniger Anstand genommen, es zu stellen, weil ich der Meinung war, daß es Regel sei, daß den städtischen Maurern und Zimmermeistern in andern Städten zu arbeiten nicht verboten wäre und aus diesem Grunde den Zusatz für überflüssig gehalten. Wenn aber dadurch eine Ausnahme von der zeither bestandenen Regel begründet werden sollte, so würde ich mein Amendement zurücknehmen, zuvor mir aber noch die Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben, ob ein solches Verbotungsrecht wirklich zeither bestanden habe? Was sodann die Bestimmung anlangt, daß es den Dorfmaurer- und Zimmermeistern gestattet sein solle, in die Städte zu arbeiten, so muß ich auf das zurückkommen, was Se. königl. Hoheit in dieser Beziehung erwähnte, daß nämlich das Verhältniß der kleinern Städte hierbei vorzüglich in das Auge zu fassen sei.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Es unterliegt keinem Zweifel, daß das, was Se. königl. Hoheit bemerkten, in Richtigkeit bestehe. Der Buntzwang verbietet jedem Handwerksgenossen in eine Stadt, in welcher er rechtlich besteht, zu arbeiten, der nicht der betreffenden Innung angehört, ersterer mag nun auf dem Lande oder in einer andern Stadt wohnen. Nur für den Fall, wenn in einer Stadt nicht wenigstens drei Mitglieder einer Innung mehr vorhanden sind, hat die zeitherige Praxis von dem Buntzwange eine Ausnahme gestattet.

Secretair v. Biedermann: Wenn dem so ist, und in Bezug auf die Maurer- und Zimmermeister nicht eine Ausnahme stattfindet, so nehme ich mein Amendement zurück. Ich komme auf die Frage zurück, ob den Maurer- und Zimmermeistern auf dem Lande das Arbeiten in die Städte gestattet werden solle oder nicht? Hierbei erlaube ich mir, meine eigne Erfahrung geltend zu machen. In meinem Bezirke wenigstens sind auf dem Lande die bei weitem geschicktesten Meister zu finden, so daß seit Jahren schon alle wichtigen Baue, z. B. bei den Amtsgebäuden zu Wolkenstein und Jöblich, Dorfmaurermeistern übertragen worden sind, und daß selbst bei dem Baue eines großen Fabrikgebäudes in einer Mittelstadt die Regierung sich bewogen gesehen hat, eine Dispensation diesfalls zu ertheilen. Die Städte in meinem Bezirke würden sehr übel daran sein, wenn sie sich der Bauhandwerker vom Lande nicht bedienen dürften. Dann hat das Amendement des Hrn. Secretair Ritterstädt, wenn ich nicht irre, die Absicht, daß den Maurer- und Zimmergesellen das Arbeiten in die Städte nicht erlaubt sein soll. . . .

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Nein, das hat nicht in meiner Absicht gelegen.